
S 9 KR 10/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Bayreuth
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 10/05
Datum	26.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 12.07.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.12.2004 verurteilt, dem KlÄger f¼r das Jahr 2004 weitere 34,44 Euro zu erstatten.

II. Die Beklagte hat dem KlÄger dessen auÄergerichtliche Kosten zu erstatten.

III. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt die Erstattung geleisteter Zuzahlungen.

Der am 09.07.1957 geborene KlÄger ist verheiratet mit der am 26.11.1962 geborenen Frau C. F. und hat zwei Kinder: einen Sohn F., geboren am 04.05.2000, und eine Tochter U., geboren am 03.03.2002.

Am 22.03.2004 stellte der KlÄger einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen und wies bereits geleistete Zuzahlungen in H¶he von 40,00 EUR nach. Als Einkommen gab er an, aus einer Rente monatlich brutto 665,52 EUR zu erzielen, im Jahr 2003

habe er zudem Zinseinkünfte in Höhe von 0,20 EUR gehabt. Seinem Antrag legte er eine Bescheinigung seines Hausarztes Dr. K. bei, der zufolge der Kläger an einer schwerwiegenden chronischen Krankheit leidet.

Durch Bescheid vom 12.07.2004 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Belastungsgrenze 34,44 EUR betrage und ihm daher 5,56 EUR erstattet würden.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und brachte zur Begründung vor, dass er keinerlei Zuzahlungen zu leisten habe, da die nach [§ 62 Abs. 2 SGB V](#) vorgesehenen Freibeträge höher liegen als seine Einnahmen.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid vom 22.12.2004 mit der Begründung zurück, dass eine Sozialhilfe beziehende Familie im Jahr 2004 Zuzahlungen auf der Grundlage eines Regelsatzes von 287,00 EUR zu leisten habe. Beim Kläger müsse nach einer Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 19.01.2004 analog [§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) ebenfalls dieser Betrag als Einkommen angesetzt werden, so dass sich hieraus eine Zuzahlungspflicht in Höhe von 34,44 EUR ($287,00 \text{ EUR} \times 12 = 3.444,00 \text{ EUR}$, hiervon 1 %) ergebe.

Hiergegen hat der Kläger am 18.01.2005 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben. Er verweist darauf, dass die von der Beklagten zitierte Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen nicht verbindlich sei. Für die analoge Anwendung des [§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) fehle es an einer planwidrigen Regelungslücke.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 12.07.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.12.2004 zu verurteilen, ihm für das Jahr 2004 weitere 34,44 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass der Gesetzgeber durch die zum 01.01.2004 erfolgte Gesetzesänderung habe erreichen wollen, dass anstelle vorheriger vollständiger Befreiung für jeden Versicherten nun eine Zuzahlungspflicht bestehen bleibe. Andernfalls würde auch der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Den von der Beklagten für das Jahr 2005 vorgelegten Verwaltungsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Kläger im Jahr 2004 keine Zinseinkünfte hatte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gesamtkten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind, soweit dem Antrag des Klägers nicht entsprochen wurde, rechtswidrig und verletzen diesen daher in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf vollständige Erstattung der von ihm geleisteten Zuzahlungen.

Nach [§ 62 Abs. 1](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches – SGB V – in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung haben Versicherte während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Jahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt 2 v.H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie 1 v.H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Die weitere Dauer der in Satz 2 genannten Behandlung ist der Krankenkasse jeweils spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres nachzuweisen und vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit erforderlich, zu prüfen. Das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach [§ 92](#).

Nach [§ 62 Abs. 2 SGB V](#) in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung werden bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen nach Abs. 1 die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners jeweils zusammengerechnet. Hierbei sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 v.H. und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10 v.H. der jährlichen Bezugsgründe nach [§ 18](#) des Vierten Buches zu vermindern. Für jedes Kind des Versicherten und des Lebenspartners sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich nach [§ 32 Abs. 6 Satz 1](#) und 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrag zu vermindern; die nach Satz 2 bei der Ermittlung der Belastungsgrenze vorgesehene Berücksichtigung entfällt. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist bei Versicherten, 1. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes oder Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, 2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden sowie für den in [§ 264](#) genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur

der Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach der Verordnung zur Durchführung des Â§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) maßgeblich.

Nach diesen Vorschriften trifft den KlÃ¤ger keine Zuzahlungspflicht bzw. hat die Beklagte dem KlÃ¤ger sÃ¤mtliche Zuzahlungen zu erstatten, denn das Einkommen des KlÃ¤gers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden AngehÃ¶rigen (12 x 655,52 EUR = 7.866,24 EUR) erreicht nicht die in [Â§ 62 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 SGB V festgelegten FreibetrÃ¤ge (4.347,00 EUR + 2 x 3.648 EUR = 11.643 EUR).

Eine analoge Anwendung des [Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) auf den KlÃ¤ger ist nicht zulÃ¤ssig. Es fehlt bereits an einer RegelungslÃ¼cke. Zwar hat der Gesetzgeber durch die Neuordnung der Regelungen zur Belastungsgrenze bei Zuzahlungen generell eine Belastungsgrenze vorgesehen, so dass grundsÃ¤tzlich jeden Versicherten auch eine Zuzahlungspflicht trifft, die nÃ¤heren AusfÃ¼hrungen in [Â§ 62 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB V](#) zeigen jedoch, dass Familien durch die EinrÃ¤umung von FreibetrÃ¤gen fÃ¼r AngehÃ¶rige (denn es gibt nur FreibetrÃ¤ge fÃ¼r AngehÃ¶rige) einen besonderen Schutz erfahren sollen (vgl. auch [BT-Drucksache 15/1525 S. 77](#), 95). Die Anwendung des [Â§ 62 SGB V](#) auf Familien ergibt, dass keine Zuzahlungspflicht besteht, wenn das Gesamteinkommen der Familie unterhalb der FreibetrÃ¤ge liegt. Dass dies ungewollt war, lÃ¤sst sich [Â§ 62 SGB V](#) und der [Bundestagsdrucksache 15/1525](#) nicht entnehmen.

Eine analoge Anwendung des [Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gleichbehandlung ([Art. 3](#) des Grundgesetzes â€œ GG -) geboten. [Art. 3 GG](#) fordert die Gleichbehandlung von Gleichem, nicht jedoch die Gleichbehandlung von Ungleichem.

Vorliegend liegen jedoch vÃ¶llig unterschiedliche Personengruppen vor.

Zu bedenken ist hierbei schon, dass im Rahmen der Regelsatzverordnungen â€œ also bei der Ermittlung des Bedarfs eines SozialhilfeempfÃ¤ngers â€œ berÃ¼cksichtigt wird, dass SozialhilfeempfÃ¤nger seit 01.01.2004 nach [Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) zuzahlungspflichtig sind (vgl. etwa NiedersÃ¤chsisches Obergericht, Beschluss vom 09.03.2004, [12 ME 64/04](#): "Mit der Ã¤nderung der Â§ 37, 38 BSHG sowie von Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Regelsatzverordnung durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung â€œ GMG â€œ vom 14.11.2003 ([BGBl I S. 2190](#) ff) sind PraxisgebÃ¼hr sowie Zuzahlungen fÃ¼r Arznei-, Verbandmittel und Fahrkosten Bestandteil der Regelsatzleistungen geworden. Die GewÃ¤hrung einmaliger Beihilfen fÃ¼r diesen Bedarf â€œ auf der Grundlage der Â§ 11, 21 BSHG â€œ scheidet aus."). Hieraus folgt, dass bei der Bildung der ab 01.01.2004 geltenden RegelsÃ¤tze bereits die Zuzahlungspflicht von SozialhilfeempfÃ¤ngern berÃ¼cksichtigt wurde, so dass hieraus nicht gefolgert werden kann, dass bei sonstigen Krankenversicherten eine Zuzahlungspflicht vorhanden sein muss.

Eine Vergleichbarkeit von einkommensschwachen Familien mit Sozialhilfe beziehenden Familien ist auch deshalb nicht gegeben, da einkommensschwache Familien bereits BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung von ihrem Bruttoeinkommen zu

entrichten haben.

Im Ã¼brigen fehlt es auch an einer Ungleichbehandlung, die eine Gleichbehandlung gebieten kÃ¶nnte, denn der KlÃ¤ger und seine Familie wird auch bei Nichtanwendung des [Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) nicht besser gestellt als eine Sozialhilfe beziehende Familie, denn das Gesamteinkommen der Familie des KlÃ¤gers liegt unterhalb von dem, was eine Sozialhilfe beziehende Familie zum Lebensunterhalt aufgrund der Regelsatzverordnung zur VerfÃ¼gung hat, denn nach der Regelsatzverordnung fÃ¼r 2004 erhielt eine vierkÃ¶pfige Sozialhilfe beziehende Familie einen Regelsatz von 100 % fÃ¼r den Haushaltsvorstand, einen Regelsatz von 80 v.H. des Regelsatzes fÃ¼r die Ehefrau (vgl. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 4 der Regelsatzverordnung) und fÃ¼r jedes Kind je 50 v.H. des Regelsatzes (vgl. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Regelsatzverordnung), so dass sich hieraus fÃ¼r eine Sozialhilfe beziehende Familie ein Jahreseinkommen in HÃ¶he von 9.643,20 Ã (2,8 x 3444 EUR) ergibt, der Familie des KlÃ¤gers standen im Jahr 2004 hingegen nur 7.866,24 Ã (12 x 655,52 Ã) zur VerfÃ¼gung.

Weder liegt somit eine Vergleichbarkeit verschiedener Sachverhalte vor, noch liegt eine Besserstellung der Familie des KlÃ¤gers vor, noch kann von einer ungewollten RegelungslÃ¼cke die Rede sein.

Eine analoge Anwendung von [Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V](#) in dem von den SpitzenverbÃ¤nden vorgeschlagenen Sinne ginge auch Ã¼ber das SchlieÃen einer RegelungslÃ¼cke hinaus, da nach den Vorstellungen der SpitzenverbÃ¤nde nicht nur einzelne, weitere Personengruppen in eine bestimmte Ausnahmenvorschrift einbezogen werden sollen, sondern durch die analoge Anwendung eine allgemeine unterste Belastungsgrenze geschaffen werden soll (vgl. die Verlautbarung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen vom 19.01.2004: " â; erscheint es sachgerecht, wenn dieser Regelsatz generell als Mindestsatz fÃ¼r die Berechnung der Belastungsgrenze durch die Krankenkasse angesetzt wird").

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes & 211; SGG
-.

Die Berufung war zuzulassen, da die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (vgl. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)), da aufgrund der Verlautbarung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen vom 19.01.2004 in der Verwaltungspraxis in einer Vielzahl von FÃ¤llen wie im vorliegenden Fall verfahren wird.

Erstellt am: 01.09.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024